

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Begriff des erschlossenen Grundstücks
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom
20. Dezember 2007**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2020 hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen.

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Anlage 1 zum Umfang der Straßenreinigungspflicht und das Straßenverzeichnis (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. In den Straßen der Kategorie R1 erstreckt sich die Fahrbahnreinigungspflicht nur auf die Radwege und die Parkbuchten. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege bleibt davon unberührt.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Satzung gelten entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des erschlossenen Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, oder in ähnlicher Weise optisch von der Straße getrennt ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Grundstücksfläche in Quadratmetern.

Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) abgerundet.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne des § 5 Abs. 2 erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt.

Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung für jede Erschließungsstraße zu je 100 % zu Grunde gelegt.

(3) Da nur die Winterwartung von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ausgeführt wird, beträgt die Benutzungsgebühr für die Winterwartung in den Reinigungsklassen R1 und W 1 jährlich je m² Grundstücksfläche 0,02267 €.

(4) Die Reinigungsklasse ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Herzebrock-Clarholz das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt

4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt

5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt

6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung

des Verkehrs darstellt

8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält

9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt

10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.

11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist

12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils die gesamte

14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt

15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt

16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird

17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder

19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 1. September 2019 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1* zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses
(Anlage 2) nach Reinigungsklassen**

Reinigungs- klassen	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
R1	Reinigung 1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	A
		Reinigung der Radwege und Parkbuchten	A
	Reinigung nach Bedarf	Fahrbahn (einschließlich Rinnsteine) außer Radwege und Parkbuchten	G
		Winterwartung Fahrbahn	G
S1	Reinigung 1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	A
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A
W1	Reinigung 1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	A
		Reinigung Fahrbahn	A
		Winterwartung Fahrbahn	G

Anlage 2*

Straßenverzeichnis

nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Straßen bzw. Straßenteile der Reinigungsklasse R 1:

Ortsteil Herzebrock

Clarholzer Straße von HNr. 4 bis HNr. 116
Gildestraße
Gütersloher Straße von Gildestraße bis Fürst-
Adolf-Straße

Ortsteil Clarholz

Beelener Straße von Nothiltweg bis Nordstraße

:

Straßen bzw. Straßenteile der Reinigungsklasse S 1

Ortsteil Herzebrock

Ahornweg
Am Christinenbach
Am Glockenteich
Am Holzplatz
Am Rathaus
Am Scheckenkamp
Am Wald
Amselhof
An den Christinenteichen
Arndtstraße
Auf dem Felde
Auf dem Kamp
Auf der Höfte
Augustin-Wibbelt-Straße
Berliner Straße (nur Wohnhöfe)
Bischofskamp
Blumenstraße
Bolandstraße (von Im Fahlenland bis Am Wald)
Brentanostraße
Breslauer Straße
Buchenweg
Danziger Straße
Drosselhof
Droste-Hülshoff-Straße
Eichenhof
Erich-Kästner-Straße
Erlenweg
Eschenweg
Finkenhof
Fritz-Reuter-Straße
Fuhrmannsplatz
Gartenstraße
Goethestraße
Grevenkamp
Grothuskamp
Gütersloher Str. Hs. Nrn. 64/66/68/70/72/74
Gustav-Weeke-Straße

Ortsteil Clarholz

Am Halloh
Am Hülsen
Am Jordan
Am Schmiedekreuz
An der Gräfte
Backsgarten
Barlachweg
Beethovenstraße
Betscherweg
Brahmsweg
Cappenberger Weg
Clarholzer Heide
Conrad-Niermann-Straße
Dürerstraße
Eckern
Eichendorffstraße
Ermlandstraße
Feldbusch Haus-Nr. 66/86
Forststraße
Friedrichweg
Füchtenkamp
Fürst-Bentheim-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Görgekamp
Goffineweg
Hagenkamp
Hamborner Platz
Hanfbreite
Hegelweg
Heisingweg
Heitkamp
Henryweg
Im Stroth
Jodokus-Temme-Ring
Johannesweg
Kalverkämpe

Heinrich-Böll-Straße
Heinrich-Heine-Straße
Hopfengarten
Hovesaat
Im Mühlenhof
Kastanienweg
Kiefernweg
Kleikamp
Kleiststraße
Königsberger Straße
Kolpingstraße
Leipziger Straße
Lessingstraße
Lönsweg
Lördemannweg
Luise-Hensel-Straße
Memeler Straße
Mühlenweg
Niggenkamp
Oderstraße
Otto-Hahn-Straße (nur Stichstraßen)
Pagenkamp
Pfarrer-Hövelböcker-Straße
Pöppelkamp von Hs.Nr.2-26 und von Hs.Nr. 1-43
Steinbreite
Pöppelmannweg
Putzwall

Rilkestraße
Sandstraße
Schemmwiese
Schillerstraße
Schloßallee
Schürmanns Heide
Stettiner Straße
Südhoffsweg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Thomas-Mann-
Straße bis Einmündung Raabestraße
Thomas-Mann-Straße
Uhlandstraße
von-Zumbusch-Straße
Wachfuß außer Hs. Nrn. 35/37/39
Wagenfeldstraße
Waldburgstraße
Zum Trostholz

Kantstraße
Klausingstraße
Knechtsteder Weg
Kohbrede
Kollwitzweg
Kreuzstraße
Ludgerweg
Matthias-Grünewald-Straße
Mozartweg
Nothiltweg
Osthoffstraße
Otto-Dix-Weg
Pfarrer-Brockmann-Weg
Pilgrimweg
Plaggenmatt
Prickartzweg
Propsteihof
Propst-Ermward-Ring
Prozessionsweg
Raiffeisenweg
Riemenschneiderweg
Schlösserweg
Schubertweg
Stauvermannweg
Steenwijker Ring

Südstraße
Van-Oldeneel-Weg
Varlarer Hof
Vollenhover Weg
Von-Baack-Weg
Von-Dücker-Weg
Von-Kerckering-Weg
Von-Kückelsheim-Weg
Von-Pfeuffer-Weg
Von-Ramsberg-Weg
Von-Rübel-Weg
Von-Steinfurt-Straße

Wedinghauser Straße
Westhoffweg
Wilhelm-Tophinke-Ring
Wildgrund
Wulfbrede

Straßen bzw. Straßenteile der Reinigungsklasse W 1:

Ortsteil Herzebrock

Am Hallenbad	
Am Kirchplatz	
Bahnhofstraße	
Benzstraße	von Dieselstraße bis Carl-Miele-Straße
Berliner Straße	von Gildestraße bis Einmündung Breslauer Straße (ausgenommen Wohnhöfe)
Bleichstraße	
Bolandstraße	von Gütersloher Straße bis Im Fahlenland
Boschstraße	
Brocker Straße	von B 64 bis Hs. Nr. 47
Carl-Miele-Straße	von Benzstraße bis Möhlerstraße
Daimlerstraße	
Debusstraße	
Dieselstraße	
Dudastraße	
Feldmannsweg	von Möhlerstraße bis Uhlandstraße
Fürst-Adolf-Straße	von Gütersloher Straße bis Hovesaat
Groppler Straße	von Gütersloher Straße bis Am Hallenbad
Hans-Böckler-Straße	
Im Fahlenland	
Industriestraße	
Jahnstraße	ohne Festplatz
Kapellenstraße	von Hs. Nr. 12 bis Zum Trostholt
Klosterstraße	
Konrad-Adenauer-Str.	
Le-Chambon-Straße	
Meerwiesenstraße	
Möhlerstraße	von B 64 bis Dieselstr. ohne Stichstraßen
Otto-Hahn-Straße	von Möhlerstraße bis Einmündung Theodor-Körner-Straße
Pöppelkamp	von Weißes Venn bis Hs. Nr. 85 C
Postweg	
Raabestraße	
Siemensstraße	
Theodor-Körner-Straße	Vom Pöppelkamp bis Einmündung Raabestraße
Uthofstraße	
Udenbrink	von Hs. Nrn. 1 – 11, 12,14,16
Weißes Venn	von B 64 bis Kleikamp einschließlich Stichstraße bis Hs. Nrn. 24, 26 a und 26 b
Westerfeld	von Hs. Nrn.1 – 50 d

Ortsteil Clarholz

Am Hanewinkel	
An der Dicken Linde	
Dieselstraße	
Greffener Straße	von Marienfelder Straße bis einschließlich Kreuzung
Holzhofstraße	Pöppelmannweg von B 64 bis Buschweg von Marienfelder Straße bis Feuerwehrgerätehaus
Hütemersch	
Kirchstraße	
Letter Straße	von B 64 bis Hs. Nr. 9
Lindenstraße	
Marienfelder Straße	von B 64 bis Hs. Nr. 50
Nordstraße	
Paul-Rippert-Straße	
Samtholzstraße	von B 64 bis Einmündung Lindenstraße
Schomäckerstraße	von B 64 bis Kreisverkehr
Schulstraße	
St.-Norbert-Straße	

Wiesenstraße
Wortstraße